

H. Anhang zum Wasserreglement, Gebühren 2011

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 30, 31, 34 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 12.-- pro m²

1.2 Anschlussgebühr (§ 30, 31, 35 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 3.5% vom Brandversicherungswert
Bei ausserordentlichen Anforderungen an die Wasserversorgung legt der Gemeinderat die Höhe der Anschlussgebühr fest.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1 Grundgebühr (§ 30, 31, 36, 37 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 75.-- pro Anschluss pro 300 m³ Wasserverbrauch.

2.2 Mengengebühr (§ 30, 31, 36, 38 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.00 pro m³ Wasserbezug

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2009.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Gemeindegeschreiberin:

Cornelia Soder

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)

I. Erklärungen zum Anhang zum Wasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge und der Anschlussgebühren stützt sich auf die § 30, 31, 33, 34 und 35 des Gemeindereglementes.

Diese Beiträge und Gebühren sind von der Einwohnergemeindeversammlung festzulegen.

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind zu indexieren. Als Index wird der „Zürcher Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%, zugrunde gelegt.

1.1 Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag)

Dieser Beitrag ist von den Grundstückeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Anlage der Wasserversorgung angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstückfläche und wird bei der Erhebung der Anschlussgebühr angerechnet.

1.2 Anschlussgebühr Trinkwasser

Dieser Betrag ist von den Grundstückeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Anlage der Wasserversorgung angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Brandversicherungswert. Bei ausserordentlichen Anforderungen an die Wasserversorgung legt der Gemeinderat die Höhe der Anschlussgebühr fest. Früher bezahlte Erschliessungsbeiträge werden in Abzug gebracht.

2. Jährliche Gebühren

Die Erhebung der Grund- und Mengengebühren stützt sich auf die § 30, 31, 33, 36, 37 und 38 des Gemeindereglements.

Diese Beiträge und Gebühren sind von der Einwohnergemeindeversammlung resp. vom Gemeinderat jährlich festzulegen.

2.1 Grundgebühr Trinkwasser

Dieser Betrag ist vom Grundstückeigentümer, dessen Parzelle angeschlossen ist, jährlich zu bezahlen, unabhängig davon, ob und wie viel Trinkwasser bezogen wird. Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl Anschlüssen (Wasserzähler) pro Baukörper bis 300 m³ Wasserverbrauch. Die 300 m³ übersteigende Menge wird mit je Fr. 75.-- pro angefangene 300 m³ berechnet.

z.B. 1 Anschluss und 420 m³ Wasserverbrauch = 2x Fr. 75.--

2.2 Mengengebühr Trinkwasser

Dieser Betrag ist vom Grundstückeigentümer, dessen Parzelle angeschlossen ist, jährlich zu bezahlen. Die Mengengebühr wird aufgrund der tatsächlich bezogenen Wassermenge festgelegt. Die Menge wird vom Gemeinderat aufgrund der Wasserzählerablesung ermittelt.